

Bevollmächtigung zielende Behauptung“ solche Behauptung, „Bevollmächtigten“ jenen, dessen Vollmacht begründet wurde und „Bevollmächtigung“ jene Wirkung, in welcher die „Vollmacht“ begründet wird. „Bevollmächtigung“ ist aber stets solche Wirkung, in welcher der künftig vertretungsbezogenen Seele besonderer Glaube zugehörig wird, kraft dessen als grundlegender Bedingung der Bevollmächtigte besondere Vertretungs-Wirkung herbeiführen kann. Solchen Glauben nennen wir einen „Ander-Vollmacht-Grund-Glauben“. Gewöhnlich nennt man allerdings „Vollmacht“ nicht, wie das Wort besagt, jemandes besondere „Macht“, sondern die bloße Tatsache, daß jemand an einen Anderen eine auf Bevollmächtigung eines Dritten zielende Behauptung gerichtet hat. Man nennt dann also „Bevollmächtigten“ jenen, auf dessen „Vollmacht“ mit besonderer Behauptung gezielt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Behauptung seine erstrebte „Interesse-Vertretungs-Macht“ begründet wurde oder nicht. Statt „Bevollmächtigung“ wird auch „Ermächtigung“ gesagt, es wird aber auch die „Ermächtigung“ als „Dürfen-Begründung“ der „Bevollmächtigung“ als „Macht-Begründung“ gegenübergestellt. Diese letztere Entgegensetzung ist aber unzutreffend, wie sich schon aus dem Worte „Ermächtigung“ ergibt, das auf „Machtbegründung“ hinweist. Eine „auf Bevollmächtigung (Ermächtigung) zielende Behauptung“ ist überhaupt keine „auf Dürfen gerichtete Behauptung“, ist keine „Erlaubnis“, sondern eben eine „auf Begründung von Interesse-Vertretungs-Macht gerichtete Behauptung“. „Vollmacht“ ist auch nicht mit „Befugnis“ zu verwechseln, denn „Befugnis“ ist keine „Interesse-Vertretungs-Macht“. Erhebt z. B. A durch den Rechtsanwalt B eine erfolgreiche Klage, so war A der „Befugte“, B der „zur Interesse-Vertretung hinsichtlich des Klageerfolges Bevollmächtigte“, es wird aber wohl kaum jemand behaupten wollen, daß B der zur erfolgreichen Klage „Befugte“ war. Ein „Bevollmächtigter“ ist entweder ein „beanspruchter Bevollmächtigter“ bzw. auch „verpflichteter Bevollmächtigter“, oder ein „unbeanspruchter Bevollmächtigter“ bzw. auch ein „pflichtfreier Bevollmächtigter“. Als „verpflichteten Bevollmächtigten“ bezeichnen wir jenen Bevollmächtigten, der dem Bevollmächtigenden gegenüber verpflichtet ist, kraft seiner Vollmacht besondere Interesse-Vertretungen zu bewirken, als „pflichtfreien Bevollmächtigten“ bezeichnen wir jenen Bevollmächtigten, den solche Pflicht nicht trifft. Im Gegensatze zur „Vollmacht“ bezeichnen wir als jemandes „Zuständigkeit“ seine Macht, durch „pflichtgemäße Verhalten-Werbung-Ausfüllungen“ das vom „Zuständigkeits-Begründer“ erstrebte Verhalten des „Zuständigkeitsbezogenen“ herbeizuführen. Eine besondere „Zuständigkeit“ kann allerdings auch eine besondere „Vollmacht“ einschließen. Ist z. B. A zuständig,